

Einführung der Maskenpflicht

Im Abstimmung mit dem Organisationsstab Pandemie ordne ich deshalb ab morgen, Mittwoch den 27.01.2021, die Verpflichtung zum Tragen einer FFP2- bzw. OP-Maske in beiden Gerichtsgebäuden A und B (Gerichtstr. 2 und Burgweg 9) an. Sie gilt für alle Bediensteten des Amtsgerichts und für alle gerichtsfremde Personen.

Für die Bediensteten des Amtsgerichts bezieht sich diese Verpflichtung auf die öffentlichen Flächen und Verkehrsflächen wie z.B. Flure, Treppenhäuser, Fahrstühle, Teeküchen und Toiletten, nicht aber auf die Dienstzimmer.

Für gerichtsfremde Personen bezieht sich die Verpflichtung neben den genannten Bereichen auch auf Dienstzimmer und Geschäftsstellen. Dies gilt auch für Fremdfirmen wie Sicherheits- und Reinigungsdienste.

In den Sitzungssälen und Dienstzimmern entscheiden die Richterinnen und Richter bzw. die Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger wie bisher, ob dort eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden muss.

Ich bin mir bewusst, dass die Maßnahme eine weitere Einschränkung für uns alle darstellt, halte sie aber für den Gesundheitsschutz für aktuell unverzichtbar und bitte Sie um Verständnis.